

63. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Ehe wegen Anlage eines Ehegatten zu geistiger Erkrankung angefochten werden?

BGB. § 1333.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 30. September 1935 i. S. Ehefrau A. (Bekl.)
 w. Ehemann A. (Kl.). IV 132/35.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Parteien haben am 26. Juli 1926 die Ehe geschlossen. Der Kläger hat Klage auf Scheidung der Ehe erhoben, weil sich die Beklagte grober Lieblosigkeiten und Beschimpfungen sowie der völligen Vernachlässigung des Haushalts schuldig gemacht habe. Das Landgericht hat ein Gutachten über den Geisteszustand der Beklagten eingeholt und dann die Klage abgewiesen, weil die Beklagte für ihre Handlungen nicht verantwortlich zu machen sei. Der Kläger hat Berufung eingelegt; er hat nunmehr die Ehe gemäß § 1333 BGB. angefochten, da er sich über die bereits zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesene Geisteskrankheit der Beklagten im Irrtum befunden habe; er hat demgemäß an erster Stelle beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären. Das Berufungsgericht hat nach Einziehung weiterer Gutachten diesem Antrag des Klägers entsprochen. Auf die Revision der Beklagten wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Gründe:

... Das Berufungsgericht gelangt auf Grund der von den Sachverständigen Professor Dr. St. und Dr. W. erstatteten Gutachten und auf Grund der von den Zeugen bekundeten Handlungen der Beklagten zu dem Ergebnis, daß sich der gegenwärtige Zustand der Beklagten nicht in einer mehr oder minder großen geistigen Beschränkung erschöpfe, sondern daß es sich bei der Beklagten zur Zeit um einen derartigen krankhaften Schwachsinn handle, daß dieser als Geisteskrankheit erheblichen Grades anzusehen sei und als persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1333 BGB. zu bewerten sein würde. Im Anschluß an diese Feststellung, die sich mit dem gegenwärtigen Geisteszustand der Beklagten befaßt, führt das Berufungsgericht sodann aus, daß nach dem Gutachten des Dr. W. vom 15. Dezember 1934 unbedenklich angenommen werden könne, daß diese geistige Erkrankung der Beklagten bereits im Zeitpunkt der Eheschließung vorhanden gewesen sei; denn der Sachverständige habe erklärt, daß die jetzt feststellbaren persönlichen Eigenschaften der

Beklagten schon zur Zeit der Eheschließung als Anlage oder erkennbare Eigenschaft vorhanden gewesen seien.

Der Angriff der Revision richtet sich zunächst gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß der zur Zeit bei der Beklagten als vorhanden erachtete Schwachsinn als eine persönliche Eigenschaft der Beklagten von der in § 1333 BGB. vorausgesetzten Art angesehen werden könne. Das Berufungsgericht verkennt jedoch nicht, daß nicht jede leichte Form des Schwachsinnns hierzu ausreicht. Es stellt fest, daß sich der Zustand der Beklagten nicht in einer mehr oder minder großen Beschränktheit erschöpfe, sondern daß es sich um einen erheblichen Grad krankhaften Schwachsinnns handle, der bezweifeln lasse, ob die Beklagte auch nur beschränkt zurechnungsfähig und nicht vielmehr völlig unzurechnungsfähig sei. Das Berufungsgericht erörtert ferner an einer anderen Stelle des Urteils, daß der Beklagten infolge ihrer Erkrankung die Fähigkeit fehle, die einfachsten Pflichten, welche die Ehe den Ehegatten auferlegt, zu begreifen und zu erfüllen. Wenn das Berufungsgericht bei einer derart gesteigerten und mit dem Wesen der Ehe unvereinbaren Geisteschwäche eine persönliche Eigenschaft der Beklagten im Sinne des § 1333 BGB. als vorliegend erachtet, so befindet es sich damit im Einklang mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Urteil vom 4. Juni 1923 IV 742/22). Daß das Berufungsgericht mit dieser seiner Überzeugung von dem Grade des bei der Beklagten bestehenden Schwachsinnns über den Inhalt der Gutachten der Sachverständigen Prof. Dr. St. und Dr. W. hinausgeht, ist richtig. Zu Unrecht wird dies von der Revisionsklägerin beanstandet, zumal das Berufungsgericht hervorhebt, daß es sich seine freie richterliche Überzeugung von dem Umfang der bestehenden Geisteschwäche nicht nur auf Grund der erstatteten Gutachten, sondern auch auf Grund des von den Zeugen bekundeten Benehmens der Beklagten gebildet habe.

Bestehen somit keine rechtlichen Bedenken gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, daß die Beklagte zur Zeit an einer geistigen Erkrankung leidet, die als persönliche Eigenschaft im Sinne des § 1333 BGB. zu bewerten sein würde, so geben doch die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts zu Bedenken Anlaß, insofern dort ausgesprochen wird, daß diese geistige Erkrankung bereits im Zeitpunkte der Eheschließung der Parteien vorhanden war, wobei zur Begründung auf das Gutachten des Dr. W. vom 15. Dezember

1934 Bezug genommen wird. Hier hatte der Sachverständige die ihm vom Gericht gestellte Frage dahin beantwortet, es könne kein Zweifel darüber bestehen, daß die jetzt feststellbaren persönlichen Eigenschaften der Beklagten schon zur Zeit der Eheschließung als Anlage oder erkennbare Eigenschaft vorhanden waren. Mit Recht macht hiergegen die Revision geltend, daß nicht jede zur Zeit der Eheschließung vorhandene Anlage zur Geisteskrankheit als Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 BGB. angesehen werden dürfe.

Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung die Anwendbarkeit des § 1333 BGB. verneint, wenn zur Zeit der Eheschließung nur eine unbestimmte Beforgnis des künftigen Ausbruchs einer Geisteskrankheit bestand oder wenn der Ausbruch nur für den Fall des Eintritts besonders widriger, die Entwicklung der vorhandenen Anlage begünstigender Verhältnisse zu besorgen war (vgl. aus neuerer Zeit WarnRspr. 1934 Nr. 11; DRZ. Rspr. 1935 Nr. 507). Hieran wird festgehalten. Wenn als Umkehr jener Verneinung in einer größeren Zahl der einschlägigen Entscheidungen der Satz aufgestellt ist, es komme darauf an, ob die bei der Eheschließung vorhandene Anlage nach der gewöhnlichen Entwicklung der Dinge mit Notwendigkeit zur Geisteskrankheit führen mußte, so erscheint diese Abgrenzung allerdings zu eng. Bei der Bedeutung, die der Ehe und der geistigen Gesundheit beider Ehegatten für die Volksgemeinschaft zukommt, rechtfertigt sich die Annahme des in Rede stehenden Tatbestandmerkmals des § 1333 schon dann, wenn zur Zeit der Eheschließung die begründete Beforgnis bestand, daß sich aus einer vorhandenen Anlage schon nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge und insbesondere auf Grund der aus dem Wesen der Ehe als einer vollkommenen Lebensgemeinschaft schon an sich entspringenden Anforderungen auch ohne das Hinzutreten besonders widriger Verhältnisse eine Geisteskrankheit entwickeln werde. Denn eine Anlage von solcher Beschaffenheit hätte den anderen Ehegatten bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abhalten müssen. In ähnlichem Sinne hat sich auch der V. Zivilsenat bereits in einer Entscheidung vom 14. Dezember 1921 (RZ. 1922 S. 1199 Nr. 6) ausgesprochen.

Der Anfechtungskläger, der behauptet, daß eine Anlage zur Geisteskrankheit in dem erörterten Sinne zur Zeit der Eheschließung vorhanden gewesen sei, hat diese Behauptung zu beweisen. Diese

Beweisführung hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts (siehe wiederum WarnRspr. 1934 Nr. 11) dem Anfechtungskläger in dem Fall erleichtert, daß es zum Ausbruch der Geisteskrankheit während der Ehe tatsächlich gekommen ist. In diesem Falle braucht der Anfechtungskläger nur zu beweisen, daß die zum Ausbruch gekommene Geisteskrankheit ihre Ursache in einer schon bei der Eheschließung vorhandenen Anlage hatte; er ist dagegen des Beweises dafür entzogen, daß die damals vorhandene Anlage von einer Beschaffenheit war, welche die Besorgnis späterer Erkrankung in dem oben dargelegten Sinne begründete. Wenn der Anfechtungsgegner behaupten will, daß nur der Zutritt besonders mißlicher und widriger Verhältnisse, insbesondere etwa das eigene schuldhafte Verhalten des Anfechtungsklägers während der Ehe, die eingetretene geistige Erkrankung ausgelöst habe, so hat der Anfechtungsgegner diese Tatsachen darzulegen und zu beweisen.

Diese grundsätzlichen Rechtsausführungen über die Anforderungen, die zu stellen sind, um eine bei der Eheschließung vorhandene Anlage zur Geisteskrankheit als einen Anfechtungsgrund im Sinne des § 1333 BGB. erscheinen zu lassen, bedürfen schließlich noch der Ergänzung durch den Hinweis auf die in wiederholten neueren Entscheidungen des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 145 S. 11; WarnRspr. 1935 Nr. 70; DRZ. 1935 Rspr. Nr. 507) niedergelegte Erkenntnis, daß ein Ehegatte, auch wenn bei ihm selbst keine Anzeichen einer geistigen Störung hervorgetreten sind, Träger einer periodisch zum Ausbruch kommenden Krankheit sein kann, die sich auf die Nachkommen vererbt und diese erkrankt macht. Dann liegt stets eine persönliche Eigenschaft des Ehegatten im Sinne des § 1333 BGB. vor. Für einen solchen Fall der Erbkrankheit hat das oben besprochene Erfordernis, daß zur Zeit der Eheschließung die begründete Besorgnis bestanden hat, es werde sich aus der vorhandenen Anlage auch ohne das Zutreten besonders ungünstiger Verhältnisse eine Geisteskrankheit entwickeln, keine Geltung. Unter jener Voraussetzung ist auch nicht von rechtlich entscheidender Bedeutung, ob der während der Ehe tatsächlich eingetretene Ausbruch durch das Verhalten des Anfechtungsklägers selbst ausgelöst worden ist.

Das Berufungsgericht hat diese rechtlichen Gesichtspunkte bei seiner Erörterung, ob dem Kläger ein Anfechtungsgrund aus § 1333 BGB. zur Seite steht, nicht berücksichtigt. Es hat auch, worauf von

der Revision besonders hingewiesen wird, die von der Beklagten in beiden Rechtszügen vorgebracht und unter Beweis gestellte Behauptung, daß das schuldhafte Verhalten des Klägers ihr gegenüber während der Ehe, insbesondere seine Mißhandlungen und Beschimpfungen, ungünstig auf die Entwicklung ihres geistigen Zustandes eingewirkt hätten, nicht geprüft und keine Stellung dazu genommen. Das Berufungsurteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuvorweisen . . .